

Hafenbenutzungsvorschrift (HBV)

für die von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Häfen in
Emden, Norddeich, Norderney, Baltrum, Lange-
oog, Wangerooge, Bengersiel, Wilhelmshaven,
Hooksiel, Brake, Cuxhaven, Stade-Bützfleth, Fed-
derwardersiel und Großensiel

Gültig ab: 01.07.2025

1	Allgemeines.....	4
1.1	Eigentümer.....	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Gefahrenbereich.....	5
1.4	Port Security	5
1.5	Hafenbehörde und Hafensicherheitsbehörde.....	6
2	Meldestellen, Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften.....	7
2.1	Meldestelle für die elektronische Schiffsanmeldung / NSW	7
2.2	Port Office	7
2.3	Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis	7
2.4	Meldepflichten.....	8
2.5	Gefährliche und umweltschädliche Güter	11
2.6	Anzeigepflicht.....	11
2.7	Allgemeine Sicherheitsvorschriften.....	11
3	Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung ...	14
3.1	Hafenlotsdienst und Lotsenannahmepflicht.....	14
3.2	Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe.....	14
3.3	Liegeplätze, Ankern	15
3.4	Festmachen	16
3.5	Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte.....	16
3.6	Landverbindungen der Wasserfahrzeuge	16
3.7	Bewachung.....	17
3.8	Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen	17
3.9	Laden und Löschen, Bunkern.....	18
3.10	Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten	18
3.11	Stilllegen von Wasserfahrzeugen	19
3.12	Verunreinigungen	20
3.13	Entgelte	20
4	Umschlaggeräte, Förderanlagen, sonstige Dienstleistungen.....	21

4.1	Vermietungen von Umschlaggeräten und Förderanlagen.....	21
4.2	Vertäudienste.....	21
5	Ahndung von Verstößen gegen diese Hafenenutzungsvorschrift.....	22
5.1	Sanktionierung.....	22
6	Schlussbestimmungen.....	23
6.1	Ausnahmen.....	23
6.2	Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte.....	23
6.3	Gültigkeit.....	23
7	Anlagen.....	24

1 Allgemeines

1.1 Eigentümer

1.1.1 Die Häfen Emden, Norddeich, Norderney, Baltrum, Langeoog, Wangerooge, Bengersiel, Wilhelmshaven, Hooksiel, Brake, Cuxhaven, Stade-Bützfleth, Fedderwardsiel und Großensiel sind öffentliche Häfen in privater Trägerschaft. Eigentümer der Hafenanlagen in Fedderwardsiel und des südlichen Teils des Hafens Großensiel ist das Land Niedersachsen. Eigentümer der sonstigen Häfen ist die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg, örtlich vertreten durch die jeweilige Niederlassung, nachfolgend NPorts genannt.

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Diese Hafenbenutzungsvorschrift gilt für die im Eigentum von NPorts befindlichen Gebiete und die von NPorts betriebenen und bewirtschafteten Gebiete der o. g. Häfen (nachfolgend als „Hafen“, „Häfen“ oder „o. g. Häfen“ bezeichnet).
- 1.2.2 Diese Hafenbenutzungsvorschrift ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsbedingungen (AGB) von NPorts, die vorrangig gelten. Die AGB enthalten neben dem Allgemeinen Teil im Besonderen Teil auch Bestimmungen über die Benutzung der Häfen und sämtlicher Einrichtungen in den Häfen, über Dienst- und Werkleistungen/ähnliche Leistungen und über Güterumschlag/Bereitstellung zum Umschlag.
- 1.2.3 Mit Einfahrt in den Hafenbereich bzw. mit Betreten des Hafenbereichs erklärt sich der jeweilige Fahrzeughalter/-führer, Fußgänger oder Radfahrer („Verkehrsteilnehmer“) mit der Geltung dieser Hafenbenutzungsvorschrift einverstanden. Es wird hierdurch durch schlüssiges Verhalten/konkludent zwischen NPorts und dem Verkehrsteilnehmer ein entsprechender unentgeltlicher Gestattungsvertrag geschlossen. Sofern der Führer eines einfahrenden Kraftfahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination (zusammen: „Kfz“) nicht selbst Halter des Kfz ist, erklärt er mit der Einfahrt in den Hafenbereich, über die erforderliche Vertretungsberechtigung für den Halter des Kfz zu verfügen.
- 1.2.4 Diese Hafenbenutzungsvorschrift wird in englischer Übersetzung als „Usage

of Port Regulation“ (UPR) zur Verfügung gestellt. Im Falle eines Konfliktes zwischen Bestimmungen von HBV und UPR ist die HBV in deutscher Sprache maßgeblich.

1.3 Gefahrenbereich

1.3.1 Die Hafengebiete (siehe Ziff. 1.2, Absatz 1) sind besondere Gefahrengebiete. Eisenbahnverkehr, Flurförderfahrzeuge, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, Überflutungsflächen, Schleusenanlagen und Brücken stellen ein hohes Gefahrenpotenzial dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen.

1.4 Port Security

1.4.1 In den Häfen Emden, Wilhelmshaven, Brake, Cuxhaven und Stade-Bützfleth, sind Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr.725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und nach dem Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Die im Gefahrenabwehrplan beschriebenen Maßnahmen sind bindend.

1.4.2 Der Zutritt ist nur Befugten gestattet. Für Teilbereiche sind hierzu gültige Berechtigungsausweise notwendig. Die Ausweise sind personenbezogen und dürfen nicht übertragen werden. Missbrauch führt zum Entzug der Zutrittsberechtigung. Erforderliche Zugangüberwachungen und Kontrollen werden durch den jeweils verantwortlichen Port Facility Security Officer (PFSO) beauftragt und überwacht. Der Verlust eines Berechtigungsausweises ist umgehend der ausgebenden Stelle anzuzeigen. Bei Beendigung der Tätigkeit im Hafen oder Ablauf der Befristung ist der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben. Näheres regelt das Ausgabeformular für Berechtigungsausweise.

1.4.3 Das Betreten des Hafengebietes gilt als rechtsgültige Zustimmung zur Kontrolle und Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen, Gegenständen und persönlichen Sachen. Personen, die diese Zustimmung verweigern, kann der Zutritt versagt werden.

1.4.4 In den Hafengebieten wird an verschiedenen Stellen eine Videoüberwachung durchgeführt. Dabei handelt es sich überwiegend um Zugänge, Zufahrten und gefahrgeneigte Bereiche. Die Aufzeichnungen werden für einen begrenzten Zeitraum gespeichert und im Falle von Rechtsverstößen ausgewertet und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die überwachten Bereiche sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die Hafennutzer sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungshelfer über die Videoüberwachung zu informieren.

1.5 Hafenbehörde und Hafensicherheitsbehörde

1.5.1 Die Hafenbehörde gehört zur Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Sie nimmt die Aufgaben der Gefahrenabwehr

- a) in Hafen, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten auf Grundlage der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO),
- b) bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen auf Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und
- c) bei der Beförderung von Gefahrgütern auf Grundlage des GGBefG war.

1.5.2 Dienstsitz der Hafenbehörde ist Oldenburg. Örtlicher Vertreter der Hafenbehörde ist die Leitung hoheitlicher Aufgaben oder deren Vertretung (Kontaktdaten siehe Anlage 2).

1.5.3 Die Hafensicherheitsbehörde gehört zur Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Sie nimmt die Aufgaben der besonderen Gefahrenabwehr zum Schutz des Hafens und der Hafenanlagen vor terroristischen Bedrohungen gemäß des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) und des ISPS-Code war.

1.5.4 Dienstsitz der Hafensicherheitsbehörde ist Oldenburg

Kontaktdaten: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 43 Port Authority

2 Meldestellen, Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

2.1 Meldestelle für die elektronische Schiffsanmeldung / NSW

2.1.1 Die in der NHafenO (§§ 8 und 19) vorgeschriebenen Meldungen sind elektronisch über das „Nationale Single Window“ (NSW) zu übermitteln. Die Melde- und Informationspflichten gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Fristen die Angaben zu den NSW-Meldeklassen elektronisch an das NSW übermittelt wurden. Die erforderlichen Angaben sind jeweils unter Verwendung der vom NSW vergebenen Anlaufreferenznummer (sog. „Visit-ID“) zu übermitteln.

2.1.2 Sofern keine Pflicht zur Nutzung des National Single Window besteht, ist das NPortal / NPorts Check-In, das privatrechtliche Meldeportal von Niedersachsen Ports, zu verwenden.

2.2 Port Office

2.2.1 Das Port Office ist durchgängig erreichbar und Teil der Hafenaufsicht in den jeweiligen Häfen von NPorts. Es ist Ansprechpartner und Meldestelle für alle weiteren Meldungen, welche nicht bereits elektronisch über das NSW abgegeben werden müssen. Die Kontaktdaten des örtlich zuständigen Port Office entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

2.3 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

2.3.1 Einer Erlaubnis von NPorts zum Einlaufen in die o. g. Häfen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes bedürfen Schiffe,

- a) die zu sinken drohen,
- b) die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
- c) die mit Kernenergie angetrieben werden,
- d) die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung, ihres Anlaufzwecks im Hafen oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,

- e) deren Laderäume begast sind oder
- f) die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.

2.3.2 Eine Erlaubnis von NPorts nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Schiffe, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 (VkBl. 2003 S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11. März 2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.

2.3.3 Erleidet ein Schiff nach dem Eintreffen in einen der Häfen einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Ziff. 2.3.1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführung NPorts unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.4 Meldepflichten

2.4.1 Die Schiffsführung eines Wasserfahrzeuges hat das Einlaufen mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen.

2.4.2 Bei Anläufen an ISPS-Anlagen hat die Schiffsführung die jeweils geltenden Melde- und Informationspflichten einzuhalten. Sollten diese nicht bekannt sein, hat sich die Schiffsführung rechtzeitig vor dem Anlauf bei dem zuständigen PFSO zu informieren. Notwendige Dokumente sind durch die Schiffsführung einzureichen.

2.4.3 Die Meldepflicht gilt auch für Schiffe, die im Hafen weder laden noch löschen und die den Hafen lediglich zum Bunkern, zur Untersuchung, zur Reparatur, zur Ergänzung der Ausrüstung oder wegen widriger Wetterumstände anlaufen.

2.4.4 Die Schiffsführung hat sich rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abzumelden.

2.4.5 Die Schiffsführung oder sonstige Hafennutzer haben, soweit nach den Tarifen für die o. g. Häfen Entgelte zu entrichten sind, alle für die Rechnungslegung

erforderlichen Angaben und Bemessungsgrundlagen unverzüglich und vollständig an die unter 2.2 genannte Stelle zu melden.

2.4.6 Die Schiffsführung eines Seeschiffes oder eine von dieser beauftragten Person hat die Meldung nach Ziffer 2.4.1 elektronisch über das NSW oder das NPortal abzugeben. In der Meldung sind die folgenden Angaben zu machen:

- a) die vom NSW erteilte Anlaufreferenznummer (sog. „Visit-ID“),
- b) Vorname und Familienname der meldenden Person, Eigner, Reeder, Charterer und Makler/Agent, Name des Schiffes,
- c) Funkrufzeichen und die IMO-Nummer,
- d) Nationalität des Schiffes,
- e) Baujahr des Schiffes,
- f) Typ/Schiffstyp,
- g) Schiffsmessbrief / ITC,
- h) Vorhandensein einer Doppelhülle,
- i) Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit,
- j) Länge und Breite in Metern,
- k) letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen,
- l) Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen und Tiefgang bei Ankunft in Metern,
- m) nächster Anlaufhafen,
- n) geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit,
- o) Art und Menge der Ladung,
- p) Anzahl der Personen an Bord bei Ankunft,
- q) Anzahl der Personen an Bord bei Abfahrt,
- r) Vorhandensein eines ISSC.

2.4.7 Änderungen bei den Angaben zum Tiefgang bei Ankunft oder eine Abweichung von mehr als zwei Stunden bei der geschätzten Ankunftszeit oder bei der geschätzten Abfahrtszeit sind NPorts unverzüglich über das NPortal oder NSW unter Verwendung der Anlaufreferenznummer zu melden.

- 2.4.8 Die Schiffsführung hat das Schiff unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen unter Vorlage der Schiffspapiere und Ladungspapiere bei NPorts anzumelden und rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abzumelden. Die Schiffsführung eines jeden Schiffes hat sich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Regularien, Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.
- 2.4.9 Die Schiffsführung eines Seeschiffes oder eine von dieser beauftragten Person hat die tatsächlich entsorgte Abfallmenge der MARPOL Kategorien I – VI zu melden. Die Meldung soll auf elektronischem Wege über das NSW oder das NPortal abgegeben werden.
- 2.4.10 Die Schiffsführung hat jedes Verholen des Schiffes, außer eines Sportbootes, unter Angabe des Schiffsnamens, des alten und des neuen Liegeplatzes, NPorts vor Beginn des Manövers zu melden.
- 2.4.11 Von den Meldepflichten nach Ziff. 2.4.1 bis 2.4.3 sind befreit:
- a) Fahrgastschiffe, die nach einem mit NPorts abgestimmten Fahrplan verkehren,
 - b) die in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten:
 - Schiffe, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Landesgesellschaft zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt sind
 - Rettungs- und Feuerlöschschiffe,
 - Lotsenschiffe und
 - Fischereischiffe in ihrem Heimathafen,
 - c) Schleppschiffe, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder regelmäßig in dem Hafen bug-sieren,
 - d) Sportboote.
- 2.4.12 Die unter Buchstabe b) bis d) genannten Schiffe haben sich vor Einlaufen über UKW bei dem jeweiligen Port Office (Ziff. 2.2) anzumelden.
- 2.4.13 Auf Antrag können durch NPorts auch andere Schiffe von der Meldepflicht gegenüber NPorts befreit werden.

2.5 Gefährliche und umweltschädliche Güter

2.5.1 Das Einbringen gefährlicher und umweltschädlicher Güter in den Hafen mit einem Seeschiff ist NPorts mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Einbringen mit einem anderen Verkehrsmittel ist nach der Ankunft im Hafen unverzüglich zu melden.

2.5.2 In der Meldung sind anzugeben:

- a) die Art des Transportmittels,
- b) die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter und der umweltschädlichen Güter und die UN-Nummern,
- c) die jeweilige Menge und der gefährliche Flammpunkt der Güter und der umweltschädlichen Güter,
- d) die jeweilige Gefahrgutklasse gemäß der für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.

2.5.3 Für die Meldung sind die unter Ziffer 2.1 beschriebenen Datenverarbeitungssysteme zu nutzen.

2.5.4 Meldepflichtig ist beim Einbringen mit einem Schiff die Schiffsführung oder eine von dieser beauftragte Person und im Übrigen das Transportunternehmen.

2.6 Anzeigepflicht

2.6.1 Jeder Hafenbenutzer hat NPorts unverzüglich Störungen des Hafenbetriebs oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände, und Beschädigungen an Hafenanlagen zu melden.

2.7 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

2.7.1 Es ist verboten:

- a) Kai- und Hafenbetriebsflächen ohne gesonderte Berechtigung von NPorts mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich unbefugt darauf aufzuhalten,

- b) mit einem Fahrzeug bei Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder starken Regen den Nahbereich der Kaikante zu befahren,
- c) überflutete Flächen mit einem Fahrzeug zu befahren oder zu begehen,
- d) auf Kai- und Hafenbetriebsflächen, Gleisanlagen und Kranbahnen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen, es sei denn, hierfür sind besondere Stellen durch Schilder ausgewiesen,
- e) Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten oder sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kranen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
- f) Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
- g) Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- h) die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
- i) auf den nicht ausdrücklich von Niedersachsen Ports dafür zugelassenen Wasserflächen ohne Genehmigung in den Hafengewässern zu angeln, zu baden oder zu tauchen,
- j) auf den nicht ausdrücklich von Niedersachsen Ports zugelassenen Wasserflächen mit Sportbooten, Wohnschiffen, Surfbrettern oder Wassersportgeräten (u.a. Jet-Skis, SUP) aller Art zu fahren oder diese zu nutzen,
- k) im Hafen zu rauchen. Ausgenommen hiervon sind Büro-, Sozial-, Aufenthaltsräume und zugelassene Flächen, in denen das Rauchen gesondert gestattet sein kann (entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten),
- l) Drogen oder andere psychoaktive Substanzen zu konsumieren oder unter Ihrem Einfluss stehend im Hafen zu verkehren oder zu arbeiten.

- m) Film-, Foto- und Drohnenaufnahmen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Niedersachsen Ports durchzuführen. Eine Genehmigung ist rechtzeitig unter presse@nports.de zu beantragen. Drohnenaufnahmen bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis der Hafenbehörde. Diese ist separat zu beantragen. Kontaktdaten siehe Anlage 2.
- 2.7.2 Heißenarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden. Eine Erlaubnis ist rechtzeitig zu beantragen. Kontaktdaten siehe Anlage 2.
- 2.7.3 Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen und Immobilisierung auf Schiffen bedürfen einer Erlaubnis durch NPorts und die Hafenbehörde.
- 2.7.4 Veranstaltungen im Hafen, insbesondere Feuerwerke, Wettfahrten, Hafenrundfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen im Hafen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis von NPorts und der Hafenbehörde. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- 2.7.5 Verkehrsstörende Einrichtungen, insbesondere Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung durch NPorts im Hafen angebracht werden und müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.
- 2.7.6 NPorts kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges in den Häfen örtlich und zeitlich beschränken.
- 2.7.7 Im Hafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Schiffsumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre, die Abfertigung von Schiffen und der Schienenverkehr haben Vorrang.
- 2.7.8 Grundsätzlich ist ein angemessener Sicherheitsabstand zur Kaje zu wahren. Bei Arbeiten im Hafen in der unmittelbaren Nähe zur Kaje sind Rettungswesten zu tragen.
- 2.7.9 Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

3 Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

3.1 Hafendienst und Lotsenannahmepflicht

3.1.1 Sofern im Hafen oder auf dem Revier eine Lotsspflicht durch eine Verordnung verbindlich vorgeschrieben ist, sind die geltenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gegebenenfalls anfallende örtlichen Besonderheiten sind in den Anlagen 3-5 zu dieser HBV geregelt.

3.1.2 Die unter Ziffer 3.1.1 genannte Verpflichtung besteht ausdrücklich auch bei Verholungen innerhalb des Hafenbereiches.

3.2 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe

3.2.1 Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.

3.2.2 Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

3.2.3 Anlegemanöver sind parallel zur Hafenanlage, kontrolliert, langsam und vorsichtig durchzuführen. Sinngemäß gilt das auch für das Anlegen mit dem Heck. Die Hafenanlage darf nicht zum Aufstoppen des Schiffes genutzt werden. Gegebenenfalls ist ausreichende Schlepperhilfe anzunehmen.

3.2.4 Für die Häfen kann NPorts als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.

3.2.5 Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

3.3 Liegeplätze, Ankern

- 3.3.1 Liegeplätze an den Anlagen der o. g. Häfen werden von NPorts zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. NPorts kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinanderlegen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit hafetriebliche Belange es erfordern. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis von NPorts gewechselt werden.
- 3.3.2 NPorts weist den Benutzern auf Antrag Liegeplätze unter Beachtung der Ziffern 3.3.2 bis 3.3.5 und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu. Ob die Schiffe mit oder ohne Ladung auf den trockenfallenden Liegeplätzen aufliegen können, entscheidet verantwortlich die Schiffsführung.
- 3.3.3 Bei der Zuweisung der Liegeplätze haben ordnungsgemäß gemeldete Schiffe Vorrang vor nicht ordnungsgemäß gemeldeten Schiffen. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt in Reihenfolge der verbindlich vorliegenden Anmeldungen und unter Beachtung der besonderen örtlichen Gegebenheiten.
- 3.3.4 Folgende Regeln gelten für den Fall, dass mehrere Schiffe auf den gleichen Liegeplatz angewiesen sind:
- a) Ladende oder löschende Schiffe haben bei der Verteilung der Liegeplätze Vorrang vor Schiffen, welche einen Warteplatz einnehmen wollen.
 - b) Schiffe haben nach dem Einnehmen des Liegeplatzes unverzüglich mit dem Ladungsumschlag zu beginnen und diesen so schnell wie möglich durchzuführen. Wird der Umschlag von Binnenschiffen nicht innerhalb von 2 Stunden, von Seeschiffen nicht innerhalb von 3 Stunden, nach dem Festmachen begonnen oder derselbe um mehr als 2 Stunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz auf Verlangen zu räumen.
 - c) Jedes Binnenschiff hat spätestens 2 Stunden und jedes Seeschiff spätestens 3 Stunden nach Lade- bzw. Löschende den Liegeplatz zu verlassen.
 - d) Für längere Liegezeiten im Hafen (z. B. wegen Tide, Reparatur) hat das Schiff einen von NPorts zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.

- 3.3.5 Kosten, die aus den vorstehenden Regeln entstehen, sind vom betroffenen Schiff zu tragen. Sollte ein Schiff gegen diese Regeln verstoßen, so haftet es für alle nachweislich dadurch entstehenden Nachteile und Schäden, und zwar unabhängig vom Nachweis des eigenen Verschuldens.
- 3.3.6 Liegeplatzzusagen für längere Zeiträume werden nach Verfügbarkeit und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen vergeben.
- 3.3.7 In den o. g. Häfen darf nur mit Erlaubnis von NPorts geankert oder aufgejacket werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke ist hiervon ausgeschlossen.

3.4 Festmachen

- 3.4.1 Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. NPorts kann anordnen, dass unzureichende Festmachereinrichtungen nicht eingesetzt und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist schiffseitig zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.
- 3.4.2 In Schleusen ist grundsätzlich festzumachen. Ausnahmen sind durch NPorts zu genehmigen.

3.5 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte

- 3.5.1 Die Schiffsführung hat dafür zu sorgen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausragende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Erforderlichenfalls sind Hindernisse zu beseitigen.

3.6 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

- 3.6.1 Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Schienen- und Krananlagen dürfen nicht belegt werden. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

3.6.2 Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss auf den dem Ufer näherliegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

3.7 Bewachung

3.7.1 NPorts ist für Schiffe, die nicht dauerhaft besetzt oder aufgelegt sind, von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss durchgehend erreichbar und kurzfristig vor Ort sein können. NPorts kann darüber hinaus für diese Schiffe eine Bewachung auf Kosten des Schiffs anordnen.

3.8 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen

3.8.1 Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Schiffen nur nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung von NPorts und mit Erlaubnis von NPorts betätigt werden. Prüfstanderprobungen im direkten Nahbereich der Hafenanlagen mit festgemachten Schiffen resp. an fixen Standorten, z.B. nach Reparatur von Antriebsanlagen etc., sind nur auf Anmeldung und mit Zustimmung von NPorts gestattet. NPorts kann hierzu im Einzelfall besondere Auflagen und Regelungen treffen.

3.8.2 Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können. Bauen sich anhaltende Wasserströmungen auf, erlischt eine Erlaubnis. Die Standprobe ist dann sofort abubrechen.

3.8.3 Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, dürfen dies nicht unter voller Auslastung tun und haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen sowie bei Nacht für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

3.9 Laden und Löschen, Bunkern

- 3.9.1 Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig. Im Übrigen gelten insbesondere §§ 24 und 25 des Besonderen Teils unserer AGB.
- 3.9.2 Umschlagflächen und –anlagen nach Ziff. 3.9.1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit diese für den Umschlag nicht benötigt werden. NPorts kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.
- 3.9.3 Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich der Fahrzeugführer nicht von seinem Fahrzeug entfernen.
- 3.9.4 Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist NPorts rechtzeitig vorher zu melden.
- 3.9.5 Bei sämtlichen Vorgängen bzgl. Laden, Löschen und Bunkern sind die zulässigen Flächenbelastungen auf den Umschlagsflächen und Hafenanlagen einzuhalten. Zur besseren Lastverteilung sind lastverteilende Unterlagen zu verwenden. Auf Anweisung ist NPorts ein Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen vorzulegen.

3.10 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten

- 3.10.1 Die Lagerung von Gütern ist nur auf von NPorts zugewiesenen, vermieteten oder verpachteten Flächen gestattet. Zuständigkeiten Dritter nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.
- 3.10.2 Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum für den direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs. Weitere Regelungen über Gefahrgut sind in § 17 ff. des Besonderen Teils unserer AGB enthalten.

- 3.10.3 Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.
- 3.10.4 NPorts kann von den Vorschriften der Ziff. 3.10.1 bis 3.10.3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 3.10.5 Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Wertminderung und alle sonstigen Gefahren obliegt dem Mieter und dem Verfügungsberechtigten.
- 3.10.6 In Überflutungsbereichen abgestellte oder gelagerte Güter, Fahrzeuge oder Geräte können bei Sturmflutwarnungen auf Kosten des Eigentümers und des Verfügungsberechtigten durch NPorts entfernt werden. Eine Verpflichtung besteht hierzu nicht.
- 3.10.7 Fahrzeuge, die nicht in dem unmittelbaren Umschlagbetrieb eingesetzt werden, sind ausschließlich auf den markierten Parkflächen abzustellen. NPorts kann Fahrzeuge bei Verstößen auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
- 3.10.8 Die Aufstellung von Mobilkränen ist rechtzeitig, mindestens 6 Arbeitstage vorher, bei NPorts anzumelden und bedarf der Genehmigung durch NPorts.
- 3.10.9 Die zulässigen Flächenbelastungen auf den Umschlagflächen und Hafenanlagen sind einzuhalten. Nach Aufforderung von NPorts ist ein prüffähiger Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Flächenbelastungen vorzulegen.
- 3.11 Stilllegen von Wasserfahrzeugen
- 3.11.1 Wasserfahrzeuge dürfen nur mit dem Einverständnis von NPorts und einer Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen
- a) stillgelegt,
 - b) aufgelegt,
 - c) zum Lagern von Gütern,
 - d) zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
 - e) zum Wohnen benutzt werden.
- 3.11.2 Wasserfahrzeuge gem. 3.11.1 sind im sicheren und schwimmfähigen Zustand zu halten. Der Eigentümer hat NPorts auf Anforderung einen Schwimmfähigkeits- und Versicherungsnachweis inkl. einer Kostenübernahme für evtl. Um-

weltschäden und Bergungskosten zu erbringen. Es ist eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und Verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

3.11.3 NPorts kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Ziff. 3.11.1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden oder aus sonstigem Grund eine unmittelbare Gefahr darstellen.

3.11.4 NPorts kann bei Notwendigkeit auf Kosten des Eigentümers die erforderlichen Maßnahmen ergreifen um eine Gefahr abzuwehren und bei Gefahr das Fahrzeug aus dem Hafen entfernen. Eine Verpflichtung besteht hierzu nicht.

3.12 Verunreinigungen

3.12.1 Vom Hafenbenutzer verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind NPorts unmittelbar zu melden. Die Beseitigung ist durch den Hafenbenutzer auf eigene Veranlassung und Kosten durchzuführen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch NPorts nicht, kann NPorts die Arbeiten auf Kosten des Hafenbenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.

3.13 Entgelte

3.13.1 Die Entgelte für die Benutzung der in Ziff. 1.1.1 genannten Häfen bestimmen sich nach den jeweiligen örtlichen Tarifen bzw. Preislisten und Konditionsverzeichnissen. Die jeweils gültigen Tarife bzw. Preislisten und Konditionsverzeichnisse werden auf der Internetpräsenz von NPorts veröffentlicht.

4 Umschlaggeräte, Förderanlagen, sonstige Dienstleistungen

4.1 Vermietungen von Umschlaggeräten und Förderanlagen

- 4.1.1 Die NPorts-eigenen Umschlaggeräte und Förderanlagen können, soweit verfügbar und einsetzbar, mit dem erforderlichen Bedienungspersonal angemietet werden. Für den Zeitraum der Miete ist der Mieter Betreiber der Umschlaganlage. Vor der Anmietung hat der Mieter sich bei NPorts über bestehende Genehmigungen, Auflagen und Rechte für den Betrieb der Anlage zu informieren und diese als eigene Pflichten gegenüber NPorts und Dritten einzuhalten.
- 4.1.2 Der Mieter betreibt den Umschlag auf eigene Gefahr. Er hat gegenüber dem Bedienungspersonal ein eigenverantwortliches Weisungsrecht. Das Bedienungspersonal ist insofern Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Mieters. Dasselbe gilt auch bei der Gestellung von Personal für die Bedienung von nicht NPorts-eigenen Umschlaggeräten.
- 4.1.3 Der Mieter ist Betreiber der Geräte und Anlagen im Sinne von § 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften.

4.2 Vertäudienste

- 4.2.1 Das Vertäuen von Seeschiffen ist eine sicherheitsrelevante Dienstleistung. Unternehmen, die gewerbsmäßig im Hafen Vertäudienste leisten wollen, müssen Nachweise erbringen bzw. Erklärungen abgeben über:
- a) die Befähigung und Eignung des eingesetzten Personals,
 - b) das Vorhandensein einer Einsatzzentrale mit Kommunikationsmitteln, insbesondere zum Schiff und Lotsen,
 - c) das Vorhandensein ausreichenden Personals,
 - d) die Verpflichtung, jede angeforderte Vertäudienstleistung an jedem Liegeplatz innerhalb einer Stunde nach Auftragserteilung auszuführen.
- 4.2.2 NPorts stellt in Brake auf Antrag Personal zum Festmachen, Verholen und Loswerfen von Seeschiffen zur Verfügung. Das Festmacherpersonal ist hierbei Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Schiffes.

5 Ahndung von Verstößen gegen diese Hafenenutzungsvorschrift

5.1 Sanktionierung

- 5.1.1 NPorts wird Verstöße gegen die HBV nach pflichtgemäßem Ermessen sanktionieren. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser HBV können mit einem Hausverbot geahndet werden.
- 5.1.2 Gegenüber Verkehrsteilnehmern, welche die Verkehrsflächen befahren oder betreten, obwohl sie nicht hierzu berechtigt sind, behält sich NPorts die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR für jede Zuwiderhandlung vor.
- 5.1.3 Verstößt ein Verkehrsteilnehmer gegen die allgemeinen Melde- und Sicherheitsvorschriften gem. Ziff. 2.4 und Ziffer 2.7, gegen die allgemeinen Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung gem. Ziff. 3 oder gegen Bestimmungen der Anlage 3-5 ist NPorts berechtigt, (ggf. zusätzlich zu der Vertragsstrafe gem. Ziff. 5.1.2) eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 EUR geltend zu machen.
- 5.1.4 Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der Verkehrsteilnehmer die Verstöße nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadensersatz bleibt vorbehalten. Etwaige Vertragsstrafen werden auf die Schadensersatzforderung jedoch angerechnet.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Ausnahmen

6.1.1 In begründeten Einzelfällen kann NPorts auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsvorschrift zulassen. Soweit Bestimmungen betroffen sind, bei denen die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen ist, ist diese ebenfalls für die Ausnahme erforderlich.

6.2 Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte

6.2.1 Soweit diese Hafenbenutzungsvorschrift nicht in zulässiger Weise Abweichendes regelt, bleiben die Allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem Nds. Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in Verbindung mit der Nds. Hafenordnung (NHafenO) unberührt.

6.3 Gültigkeit

6.3.1 Diese Hafenbenutzungsvorschrift tritt am 01.07.2025 in Kraft.

7 Anlagen

Bestandteil der HBV sind folgende Anlagen:

ANLAGE 1 – Kontaktdaten der Port Office.....	25
ANLAGE 2 – Kontaktdaten der lokalen Leitungen hoheitliche Aufgaben (LhA)	27
ANLAGE 3 – Lokale Besonderheiten – Niederlassung Brake	28
ANLAGE 4 – Lokale Besonderheiten – Cuxhaven.....	29
ANLAGE 5 – Lokale Besonderheiten – Emden.....	31

ANLAGE 1 – Kontaktdaten der Port Office

<p>BALTRUM</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Tel.: +49 (0) 4939 - 448 Fax: +49 (0) 4939 - 990058</p> <p>E-Mail: sms-baltrum@nports.de</p>	<p>BENSERSIEL</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Tel.: +49 (0) 4971 - 919912 Fax: +49 (0) 4971 - 919920</p> <p>E-Mail: sms-bensersiel@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 17 – Funkstelle: "Bensersiel Port"</p>
<p>BRAKE</p> <p>PORT OFFICE</p> <p>Brommystr. 2, 26919 Brake</p> <p>Tel.: +49 (0) 4401 – 925 – 264 Fax: +49 (0) 4401 – 925 – 192</p> <p>E-Mail: portoffice-bra@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 10 – Funkstelle: "Brake Lock"</p>	<p>CUXHAVEN</p> <p>PORT OFFICE</p> <p>Am Schleusenpriel 2, 27472 Cuxhaven Tel.: +49 (0) 4721 500 150 Fax: +49 (0) 4721 500 250</p> <p>E-Mail: hafenmeisterei-cux@nports.de</p> <p>Funk: UKW Kanal 69 – Funkstelle: "Cuxhaven Port Radio" (Port Office)</p> <p>UKW Kanal 69 – Funkstelle: "Cuxhaven Lock Radio" (Seeschleuse)</p>
<p>EMDEN</p> <p>PORT OFFICE</p> <p>Zum Lotsenhaus 25, 26723 Emden</p> <p>Tel.: +49 (0) 49 21 – 897-260 Fax: +49 (0) 49 21 – 897-241</p> <p>E-Mail: hafenmeister-emd@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 13 – Funkstelle: "Emden Lock"</p>	<p>FEDDERWARDERSIEL UND GROßEN-SIEL</p> <p>PORT OFFICE</p> <p>Brommystr. 2, 26919 Brake</p> <p>Tel.: +49 (0) 4401 – 925 – 264 Fax: +49 (0) 4401 – 925 – 192</p> <p>E-Mail: portoffice-bra@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 10 – Funkstelle: "Brake Lock"</p>

<p>LANGEOOG</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Tel.: +49 (0) 4972 - 301 Fax: +49 (0) 4972 - 990962</p> <p>E-Mail: sms-langeoog@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 17 – Funkstelle: „Langeoog Port“</p>	<p>NORDDEICH</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Tel.: +49 (0) 4931 – 9888 14 Fax: +49 (0) 4931– 9888 11</p> <p>E-Mail: sms-norddeich@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 17 – Funkstelle: „Norddeich Port“</p>
<p>NORDERNEY</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Tel.: +49 (0) 4932 – 9257 41 Fax: +49 (0) 4932 – 9257 48</p> <p>E-Mail: sms-norderney@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 17 – Funkstelle: „Norderney Port“</p>	<p>STADE-BÜTZFLETH</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Am Seehafen 2 21683 Stade-Bützfleth</p> <p>Tel.: 00 49 (0) 41 46 / 93 81 – 11 Fax: 00 49 (0) 41 46 / 93 81 – 19</p> <p>E-Mail: jallwoerden@nports.de</p> <p>Funk: UKW Kanal 69 – Funkstelle: „Cuxhaven Port Radio“ (Port Office)</p>
<p>WANGEROOGE</p> <p>MELDESTELLE</p> <p>Tel.: +49 (0) 4469 - 630 Fax: +49 (0) 4469 - 945775</p> <p>E-Mail: sms-wangerooge@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 17 – Funkstelle: „Wangerooge Port“</p>	<p>WILHELMSHAVEN / HOOKSIEL</p> <p>PORT OFFICE</p> <p>Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven</p> <p>Tel.: +49 (0) 44 21 – 40 980 999 Fax: +49 (0) 44 21 – 40 980 998</p> <p>E-Mail: portoffice-whv@nports.de</p> <p>Funk: UKW-Kanal 11 – Funkstelle: „Wilhelmshaven Port“</p>

ANLAGE 2 – Kontaktdaten der lokalen Leitungen hoheitliche Aufgaben (LhA)

<p>BALTRUM</p> <p>E-Mail: portauthority.norden@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>BENSERSIEL</p> <p>E-Mail: portauthority.norden@nlstbv.niedersachsen.de</p>
<p>BRAKE</p> <p>E-Mail: portauthority.brake@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>CUXHAVEN</p> <p>E-Mail: portauthority.cuxhaven@nlstbv.niedersachsen.de</p>
<p>EMDEN</p> <p>E-Mail: portauthority.emden@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>FEDDERWARDERSIEL UND GROßENSIEL</p> <p>E-Mail: portauthority.brake@nlstbv.niedersachsen.de</p>
<p>LANGEOOG</p> <p>E-Mail: portauthority.norden@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>NORDDEICH</p> <p>E-Mail: portauthority.norden@nlstbv.niedersachsen.de</p>
<p>NORDERNEY</p> <p>E-Mail: portauthority.norden@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>STADE-BÜTZFLETH</p> <p>E-Mail: portauthority.cuxhaven@nlstbv.niedersachsen.de</p>
<p>WANGEROOGE</p> <p>E-Mail: portauthority.norden@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>WILHELMSHAVEN / HOOKSIEL</p> <p>E-Mail: portauthority.wilhelmshaven@nlstbv.niedersachsen.de</p>

ANLAGE 3 – Lokale Besonderheiten – Niederlassung Brake

Brake:

Die Meldung von Umschlagsgütern und -mengen muss über das von NPorts betriebene NPortal erfolgen. Zugangsdaten werden dem jeweiligen Umschlagsunternehmen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bei einem Verstoß gegen diese Vorgabe wird ein Sanktionsentgelt gemäß Ziffer 5.1.3 erhoben.

Fedderwardsiel und Großensiel:

Die Häfen Fedderwardsiel und Großensiel sind Sielhäfen, die bei Niedrigwasser trocken laufen. Durch das Öffnen der Sieltore können starke Strömungen erzeugt werden. Dies haben die Schiffsführungen beim Anlaufen und Liegen zu berücksichtigen.

ANLAGE 4 – Lokale Besonderheiten – Cuxhaven

Hafenlotsen

Den Hafenlotsdienst für den Hafen Cuxhaven versieht die Lotsenbrüderschaft Elbe. Die Verpflichtung zur Annahme eines Bordlotsen ergibt sich aus der Verordnung über Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Elbe (Elbe-Lotsverordnung – Elbe LV) vom 08. April 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

Befreiung der Hafenlotsannahmepflicht

Eine Befreiung von der Pflicht zur Annahme eines Hafenlotsen können nur Schiffsführungen erhalten, die gemäß Elbe – LV eine Befreiung zur Annahme eines Bordlotsen haben.

Bei Beantragung der Befreiung ist dieser Nachweis automatisch mit anzugeben, sowie weitere verpflichtende Nachweise.

Die Abteilungsleitung Port Office kann auch bei Unterschreitung der bekannten Abmessungen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Besetzung mit einem Lotsen anordnen. Darüber hinaus kann er/sie bei außergewöhnlichen Schwimmkörpern oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt oder zum Schutze der Hafenanlagen erforderlich ist, die Annahme eines oder mehrerer Lotsen anordnen.

Für Seeschiffe, die zur Annahme eines Bordlotsen verpflichtet sind, gelten abweichend von den Vorschriften nach der Elbe-Lotsverordnung folgende Befreiungsregeln:

1) Außenanlagen

Schiffsführungen, die sich auf der Elbe freigefahren haben und regelmäßig Cuxhaven anlaufen, sind zum Anlegen auf immer demselben Liegeplatz lotsbefreit und müssen keinen Hafenlotsen nehmen.

2) Vorhafen (inkl. Neuer Fischereihafen + LP 8 innen)

Für den Vorhafen und den Liegeplatz 8 innen gilt, dass bereits Seeschiffe mit einer Länge über alles größer als 80 m oder einer Breite über alles größer als 13 m oder einem Tiefgang größer als 6,50 m, zur Annahme eines Bordlotsen, verpflichtet sind.

3) Amerikahafen

Ergänzend gilt für den Amerikahafen, dass Schiffsführungen ohne Antrag von der Annahmepflicht eines Bordlotsen befreit werden können, sofern es sich um ein Seeschiff mit einer Länge bis einschließlich 120 Meter Länge über alles und einer Breite

über alles von nicht mehr als 19,70 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 6,50 Meter handelt.

Folgende Nachweise sind der Abteilungsleitung Port Office zu erbringen:

1. Eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für dieses Schiff auf der Elbe
2. Die Schiffsführung hat diesen Hafenbereich zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 12 mal unter Lotsenberatung befahren und verfügt über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Für Schiffsführungen, die bereits eine oder mehrere Befreiungen haben, reduziert sich zum Erwerb einer weiteren Befreiung der Hafenslotsannahmepflicht, welche obige Abmessung nicht überschreitet, die Zahl der Erfahrungsreisen auf 6 Fahrten unter Lotsberatung innerhalb von 12 Monaten.

Die Abteilungsleitung Port Office kann auf Antrag die Befreiung auf ein baugleiches Seeschiff übertragen.

Bei Schleppverbänden ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang, ohne Berücksichtigung der Länge der Schleppleine maßgeblich, als Breite gilt die Breite über alles des Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände und etwaiger Ladungsüberhänge.

Vorgenannte Regelungen gelten nicht für Tankschiffe oder andere Fahrzeuge, von denen eine besondere Gefahr ausgeht.

Die Bewertung der Gefahr liegt im Ermessen der lokalen Hafenbehörde und wird mit dieser abgestimmt.

Hörbereitschaft

Bei Manövriervorgängen im Hafen ist eine Hörbereitschaft auf Kanal 69 sicherzustellen.

ANLAGE 5 – Lokale Besonderheiten – Emden

Ergänzend zu den Bestimmungen des Kapitels 3.3.3 gelten von See kommende Schiffe im Sinne der Liegeplatzzuweisung als „angekommen“, wenn diese die Ansteuerungstonne „Westerems“ passieren. Dies gilt für das direkte (ohne Unterbrechung) Ansteuern des angemeldeten Liegeplatzes.

Sollte das Schiff den Hafen Emden nicht ansteuern können, weil der Liegeplatz belegt ist oder das einkommende Schiff auf die Tide warten muss, gilt das Schiff dann im Sinne der Liegeplatzzuweisung als „angekommen“, wenn es den Anker auf der Reede „Westerems“ hat fallen lassen bzw. es seine „Notice of Readiness“ (NOR) geändert hat.

Vorrangiger Verkehr im Hafenbereich

1. Gegenüber einem mit dem Strom oder bei Stromstillstand von der Ems in die Hafeneinfahrt einlaufenden oder die Liegeplätze am Emskai anlaufenden Fahrzeuge sind andere Fahrzeuge wartepflichtig.
2. Aus dem Außenhafen auslaufende Fahrzeuge sind gegenüber den aus dem Vorhafen der Großen Seeschleuse auslaufenden Fahrzeugen ausweichpflichtig.

Pflicht zur Annahme von Hafenslotsen

- 1) Den Hafenslotsdienst für den Hafen Emden versieht die Lotsenbrüderschaft Ems. Die Pflicht zur Annahme von Hafenslotsen richtet sich - unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Hafen Emden - nach der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems, Ems-Lotsverordnung (Ems LV). Zur Annahme eines Hafenslotsen sind verpflichtet:
 1. Seetankschiffe ohne Doppelhülle mit einer Länge von über 60 Metern oder einer Breite von über 10 Metern oder mehr.
 2. Seetankschiffe mit Doppelhülle und andere Seeschiffe mit einer Länge von über 90 m oder einer Breite von über 13 m oder einem Tiefgang von über 6 m und mehr.
 3. Die Abteilungsleitung Port Office kann auch bei Unterschreitung der genannten Abmessungen aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Besetzung mit einem Lotsen anordnen. Darüber hinaus kann er bei außergewöhnlichen Schwimmkörpern oder in sonstigen Fällen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt oder zum Schutze der Hafenanlagen erforderlich ist, die Annahme eines oder mehrerer Lotsen anordnen.
- 2) Die Abteilungsleitung Port Office kann auf Antrag hin in besonderen Fällen und bei gleichzeitigem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbesondere Erfüllung der Befreiungskriterien der LV Ems unter Berücksichtigung der besonderen

Verhältnisse im Hafen Emden) Schiffe von der Pflicht zur Annahme eines Lotsen befreien - Hafenslotsbefreiung.

3) Ausstellung einer Hafenslotsbefreiung

1. Vor Ausstellung einer ersten Hafenslotsbefreiung sind die erforderlichen Fahrten unter Hafenslotsberatung und in einer theoretischen Prüfung vor dem Abteilungsleiter Port Office ausreichende Kenntnisse der geltenden Vorschriften, Örtlichkeiten und der deutschen Sprache nachzuweisen.
2. Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vergangenen 12 Monaten die Fahrstrecke mindestens sechsmal befahren hat
3. Bei der Erstaussstellung einer Hafenslotsbefreiung wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 200 € berechnet.

Bei Verlängerungsanträgen liegt die Aufwandspauschale bei 100 €.

- 4) Auf die Verantwortlichkeit für die Führung eines Fahrzeuges, das unter Lotsenberatung fährt, findet § 23 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung dieses Gesetzes vom 13.09.1984 (BGBl. I, S. 1213) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 5) Ein Fahrzeug, das einen Lotsen benötigt, muss seine voraussichtliche Ankunfts- bzw. Abfahrtzeit rechtzeitig bei der Lotsenstation melden.
- 6) Von der Hafenbehörde Emden ausgestellte Hafenslotsbefreiungen
 1. behalten im Rahmen ihrer Befristung ihre Gültigkeit,
 2. gehen den von NPorts ausgestellten Hafenslotsbefreiungen vor.

Seeschiffassistenzdienstleistungen

Seeschiffassistenzdienstleistungen sind sicherheitsrelevante Dienstleistungen. Unternehmen, die regelmäßig, d.h. nicht ausnahmsweise, gewerbsmäßig im Hafen Seeschiffassistenzdienstleistungen leisten wollen, müssen nachfolgende Regeln einhalten und nachweisen. Der Nachweise sind gegenüber NPorts vor Leistungsbeginn zu erbringen.

1. Das Schleppunternehmen muss seinen Betriebssitz in einem Staat der Europäischen Union haben.
2. Nachweis von Namen, Vermessung, Trossenzug, Antriebsart, ggf. Feuerbekämpfungseinrichtungen der einzusetzenden Seeschiffsassistenzschlepper.
3. Die Besatzungsmitglieder der Schlepper müssen die vorgeschriebenen und gültigen Befähigungszeugnisse besitzen, die Fahrzeugführer müssen zusätzlich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen um die

auf Deutsch geführten nautischen Verkehrsabsprachen verstehen und führen zu können.

4. Schiffsführungen, die nicht über eine Fahrzeit von mindestens einem Jahr im betroffenen Hafen verfügen, haben sechs Erfahrungsfahrten mit Hafenlotsen in unterschiedlichen Hafenbereichen nachzuweisen und eine Prüfung vor der Abteilungsleitung Port Office abzulegen in der ausreichende Deutsch- und Hafenkenntnisse geprüft werden.
5. Das Schleppunternehmen hat einen Tarif für seine Leistungserbringung zu veröffentlichen.
6. Das Schleppunternehmen hat seine Schlepp-, Verhol- und Assistenzleistungen im gesamten Hafen anzubieten und sicherzustellen, dass jederzeit die von den Kapitänen/Hafenlotsen situationsbedingt geforderte Anzahl geeigneter Schlepper bereitgestellt werden kann. Mindestens ein Schlepper und ausreichend qualifiziertes Personal sowie das erforderliche technische Gerät muss sofort einsatzbereit zur Verfügung stehen um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und das sichere Liegen der Wasserfahrzeuge an der Kaje im Hafengebiet Emden zu gewährleisten.
Das eingesetzte technische Gerät und die Schlepper müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Schlepper haben AIS (Automatic Identification System) zu nutzen.
7. Das Schleppunternehmen hat seine Leistungen 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche, einschließlich Feiertage verlässlich anzubieten. Die Leistungen sind zeitnah nach Anforderung durch den Kunden sicher und geordnet nach den Regeln guter Seemannschaft zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen auszuführen.
8. Das Schleppunternehmen hat eine Einsatzzentrale einzurichten und deren ununterbrochene Einsatzbereitschaft unter Angabe der Kommunikationsmittel, über die die Einsatzzentrale verfügt, nachzuweisen. Die Postanschrift, Rufnummern und E-Mail-Adresse der Einsatzzentrale sind anzugeben und deren Änderungen NPorts unverzüglich mitzuteilen.
9. Das Schleppunternehmen hat Anordnungen zuständiger Behörden, die zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des sonstigen Hafenbetriebes erforderlich sind, unverzüglich zu befolgen.
10. Kunden des Schleppunternehmens dürfen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich bzw. willkürlich behandelt werden.
11. Das Schleppunternehmen hat für seinen Betrieb zu gewährleisten, dass die erforderlichen Standards und internationalen und nationalen Normen einschließlich Sicherheitsstandards eingehalten werden.

Hafenpatent

Die von der Hafenbehörde ausgestellten Hafenpatente für den Hafen Emden werden von NPorts anerkannt.

Sie berechtigen im Rahmen ihrer Gültigkeit dazu, ausschließlich im Hafen Emden verkehrende gewerbliche Wasserfahrzeuge zu führen, die nicht unter andere Zulassungsvorschriften fallen.